

Datum:

12.02.2021

An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzende(r) der Bezirksvertretung Senne**Antrag****Aufnahme in die Tagesordnung**

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	25.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Ausweitung des Halteverbots für LKW und Anhänger „Am Flugplatz,,**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob das bereits geltende Halteverbot für LKW und Anhänger für den Abschnitt „am Flugplatz/Max-Plank-Straße“ für den gesamten Bereich „am Flugplatz/Friedhofstraße“ durchgehend bis zu „am Flugplatz/Buschkampstraße“ erweitert werden kann. Zumindest aber das Halteverbot von 22-6 Uhr, welches gemäß § 12 Abs. 3 b StVO innerhalb geschlossener Ortschaften für LKW und Anhänger gilt, umgesetzt und entsprechend gekennzeichnet werden kann.

Begründung:

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, werden in dem Bereich nach dem bereits geltenden Halteverbot regelmäßig LKW und Anhänger über mehrere Wochen hinweg geparkt. Dieses Parkverhalten hat mittlerweile extrem zugenommen und gehört an den betroffenen Stellen zur Gewohnheit. Dies hat zur Folge, dass die Straße am Flugplatz sehr verengt wird und die freie Einsehbarkeit der Straße nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei der Straße handelt es sich nicht um eine bloße Nebenstraße, sondern um eine frequentierte Querverbindung zu der Brackweder Str., auf der die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr gewährleistet werden muss. Dies wird erheblich dadurch beeinträchtigt, dass durch die parkenden LKW/Anhänger zwei PKW nicht mehr gleichzeitig nebeneinander die Straße befahren können und noch dazu die freie Einsehbarkeit der Straße erheblich erschwert ist. Dadurch entsteht ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, der eine erhebliche Unfallgefahr birgt – bei dem zudem die eventuelle Haftungsfrage zu klären ist. Durch die stark beeinträchtigte Einsehbarkeit der Straße besteht zusätzlich die Gefahr, dass Kinder, welche die Straße auch als Schulweg überqueren, sowie Radfahrer, welche auf der Straße fahren, durch die versperrende Sicht der parkenden LKW/Anhänger erst zu spät zu erkennen sind. Diesem erhöhten Unfallrisiko muss entgegengewirkt werden. Auch die dort entlangführende Buslinie kann so künftig die Bushaltestelle nicht mehr vernünftig anfahren.

Die geltenden Abstände für Parkverbote von 15m vor und hinter Haltestellen Schildern werden nicht eingehalten und sollten künftig durch entsprechende Schilder kenntlich gemacht werden. Außerdem ist gemäß § 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften zumindest in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Außerdem dürfen gemäß § 12 Abs. 3b StVO Anhänger ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen geparkt werden. Auch dieser Zeitraum wird im Bereich „am Flugplatz“ durch monatelanges Parken von mitunter unzureichend gesicherten Anhängern verstärkt überschritten – was zusätzlich eine verbotene Sondernutzung darstellt. Hinzu kommt die Lärmbelästigung durch an- und abfahrende LKW, insbesondere in den frühen Morgen- und späten Abendstunden.

Unterschrift:

gez. Joscha Conze